

§ 18 LMSVG Allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel

LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.01.2024

1. (1) Es ist verboten, kosmetische Mittel,
 1. die gesundheitsschädlich gemäß § 5 Abs. 5 Z 1 sind, oder
 2. deren bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist, oder
 3. die den nach § 20 erlassenen Verordnungen nicht entsprechen,in Verkehr zu bringen.
2. (2) § 5 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß mit der Einschränkung, dass krankheitsbezogene Angaben, die sich auf einen der Begriffsbestimmung des § 3 Z 8 entsprechenden Verwendungszweck beziehen, zulässig sind.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at